

## Öffentliche Ausschreibung

### **Forschungsdienstleistungen für eine Befragung an Sekundarschulen zu Schutzkonzepten zur Prävention sexueller Gewalt**

#### **Auftraggeber:**

Deutsches Jugendinstitut e.V., zentrale Verwaltung, Nockherstraße 2, 81541 München  
Frau Astrid Fischer, Verwaltungsdirektorin, stellvertretende Vorstandsvorsitzende  
[www.dji.de](http://www.dji.de)

#### **Kontakt für fachliche Auskünfte:**

Deutsches Jugendinstitut e.V., Nockherstraße 2, 81541 München  
Fachliche Auskünfte:  
Dr. Heinz Kindler, Tel 089/62306-245, [kindler@dji.de](mailto:kindler@dji.de)  
Regine Derr, Tel. 089/62306-285, [derr@dji.de](mailto:derr@dji.de)  
Verfahrensfragen: Frau Nicole Laffrenzen, Tel. 089/62306-461, [nicole.laffrenzen@dji.de](mailto:nicole.laffrenzen@dji.de)

#### **Art und Umfang der Leistung:**

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. beabsichtigt im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung die Vergabe eines Auftrags für **Forschungsdienstleistungen für eine Befragung an Sekundarschulen zu Schutzkonzepten zur Prävention sexueller Gewalt**. Die Leistung umfasst Pretests von Befragungsinstrumenten für Schulleitungen, Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler der 8./9. Jahrgangsstufe, Ziehung und Rekrutierung einer Stichprobe von ca. 40 Schulen in einem Bundesland, Programmierung und Durchführung der Online-Befragung sowie die Erfassung und Übermittlung der erhobenen Daten.

#### **Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags:**

Beginn: 01.10.2020  
Ende: 31.12.2020

#### **Aufteilung in Lose:**

Keine Aufteilung in Lose

#### **Ablauf der Angebotsfrist:**

Das Angebot muss bis zum 21.09.2020, 14.00 Uhr elektronisch eingereicht werden unter [www.dvtp.de](http://www.dvtp.de)

Veröffentlichung: [www.dvtp.de](http://www.dvtp.de), [www.bund.de](http://www.bund.de), [www.dji.de](http://www.dji.de)

Die Bindefrist endet am: 22.10.2020

## Veröffentlichung und Vergabe- und Vertragsunterlagen

Vergabe- und Vertragsunterlagen:

**Anlage 1:** Leistungsbeschreibung

**Anlage 2:** Auftragsbedingungen DJI

**Anlage 3:** Ehrenwörtliche Erklärung

**Anlage 4:** Kostenplan

**Anlage 5:** AVV- Vertrag über die Verarbeitung von Daten im Auftrag (mit Anlagen1-3)

### **Anlage 1                    Leistungsbeschreibung**

#### **Die Leistungsbeschreibung über Forschungsdienstleistungen für eine Befragung an Sekundarschulen zu Schutzkonzepten zur Prävention sexueller Gewalt**

##### **A            Hintergrund und Fragestellungen**

Das Deutsche Jugendinstitut führt im Auftrag des „Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs“ (UBSKM) eine Vorstudie zur Qualität und den Wirkungen von Schutzkonzepten an Schulen durch. Diese erfolgt exemplarisch in einem Bundesland und dient insbesondere über eine Erprobung von Instrumenten der methodischen Vorbereitung einer zukünftigen Studie größeren Umfangs zur Wirkung von Schutzkonzepten an Schulen. Zudem sollen Schulen im Nachgang zur Vorstudie die Instrumente für eine Selbstevaluation ihres Schutzkonzepts zur Verfügung gestellt werden.

Schutzkonzepte sollen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche vorbeugen und Unterstützung ermöglichen, wenn Mädchen und Jungen innerhalb oder außerhalb der Schule solche Gewalt erleben. Die Idee von Schutzkonzepten hat in den vergangenen Jahren an Prominenz gewonnen (Fegert u.a. 2018; Wolff u.a. 2017) und weite Verbreitung erfahren (Kappler u.a. 2019). Ihre Überzeugungskraft beruht bislang vor allem auf einem breit getragenen Konsens (BMJ u.a. 2012) und inhaltlicher Plausibilität. Empirisch ist aber unklar, inwieweit die Wirkung von Schutzkonzepten von der Art und Qualität ihrer Umsetzung abhängt. Dies besser zu verstehen, ist jedoch nötig um Institutionen bei der Einführung und Fortentwicklung von Schutzkonzepten möglichst gut unterstützen zu können. Die Frage nach Zusammenhängen zwischen Wirkung und der Art sowie Qualität der Umsetzung von Schutzkonzepten stellt sich prinzipiell bezüglich aller Institutionen mit Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufträgen für Kinder und Jugendliche. Schulen sind dabei von besonderer Bedeutung, weil sie nahezu alle Kinder und Jugendlichen über viele Jahre des Aufwachsens hinweg erreichen. Zugleich sind Schulen komplexe Organisationen und angesichts der Kosten von Wirkungsforschung zu Schutzkonzepten in Schulen ist es sinnvoll, die Erfolgchancen einer größeren Studie hierzu durch eine Vorstudie zu verbessern.

Im Mittelpunkt der Vorstudie steht eine einmalige Befragung an einer Stichprobe von Sekundarschulen in einem Bundesland im Herbst 2020. Befragt werden sollen an den

## Veröffentlichung und Vergabe- und Vertragsunterlagen

teilnehmenden Schulen Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe (8./9. Klasse), Lehrkräfte und Mitarbeitende der Schulsozialarbeit sowie Schulleitungen. Die **Befragung der Schülerinnen und Schüler** soll wahrgenommene Schutzanstrengungen der Schule und für die Wirkung von Schutzkonzepten wichtige Aspekte des Erlebens abbilden. Konkret umfasst das Befragungsinstrument Fragen zum Schulklima und Sicherheitsgefühl an der Schule, zu Partizipation, wahrgenommenen Verhaltensregeln und deren Einhaltung, zum hypothetischen Verhalten bei beobachteten sexuellen Übergriffen, zu wahrgenommenen Präventionsanstrengungen der Schule, der wahrgenommenen Ansprechbarkeit sowie Interventionsbereitschaft des Schulpersonals bei sexuellen Übergriffen, zu Selbstschutzstrategien und Informationsbedarfe bezüglich der Themen Sexualität und sexuelle Gewalt. Als Teil der Befragung zu Selbstschutzstrategien werden auch Sicherheitsverhaltensweisen der Schülerinnen und Schüler im digitalen Raum erfragt, der aufgrund der pandemiebedingten Nutzung von Online-Lernangeboten in den letzten Monaten verstärkt frequentiert wurde. Es werden keine Fragen zu bereits erlebter sexueller Gewalt (Viktimisierungserfahrungen) der Schülerinnen und Schüler gestellt. Die Befragung der Schülerinnen und Schüler soll online erfolgen. Das hierfür zu programmierende Onlinetool soll potenziell für eine spätere Wirkungsstudie nutzbar sein, aber auch den Schulen selbst als Selbstevaluationstool im Rahmen der Einführung oder Weiterentwicklung von Schutzkonzepten zur Verfügung stehen. Als Grundlage dient das bereits im Rahmen des „Monitorings zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland“ im DJI entwickelte und erprobte Selbstevaluationstool (SET) „Du bist gefragt!“<sup>1</sup>. Es ist so programmiert, dass die teilnehmenden Institutionen eine grafisch aufbereitete Darstellung der Ergebnisse ihrer Einrichtung abrufen können, sofern eine Mindestzahl teilnehmender Schülerinnen und Schüler erreicht wurde. Diese Einschränkung ist notwendig, um die Identifizierbarkeit einzelner Schülerinnen und Schüler auszuschließen.

Die **Befragung der Lehrkräfte und Schulsozialarbeiterinnen bzw.**

**Schulsozialarbeiter** (sofern an der Schule vorhanden) soll ebenfalls online erfolgen. Gegenstand der Befragung werden Haltungen gegenüber Schutzkonzepten, wahrgenommene Potenziale und Risiken an der Schule, Fortbildungsstand, Handlungssicherheit in Fällen (vermuteter) sexueller Gewalt sowohl offline als auch online sowie ggfs. die Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonal und Schulsozialarbeit im Rahmen des Schutzkonzepts sein. Auch der Online-Fragebogen für Lehrkräfte und Schulsozialarbeit soll potenziell für eine spätere Wirkungsstudie nutzbar sein und so programmiert werden, dass eine automatische Auswertung und grafische Darstellung der Ergebnisse erzeugt werden kann (s.o.). Zweck ist, dass die Leitungen teilnehmender Schulen die Ergebnisse ihrer Schulen zu diesem Punkt abrufen und bei der Weiterentwicklung ihres Schutzkonzeptes nutzen können, sofern an der Schule eine Mindestteilnahmezahl erreicht wird, so dass Rückschlüsse auf die Antworten einzelner Personen nicht mehr möglich sind.

In der **Online-Befragung der Schulleitungen** sollen insbesondere deren strukturelle Merkmale sowie Ausgangsbedingungen hinsichtlich der Prävention sexueller Gewalt (Haltung gegenüber Schutzkonzepten, Stand der Entwicklung und Umsetzung eines

---

<sup>1</sup> <https://fragen-an-dich.de/>

## Veröffentlichung und Vergabe- und Vertragsunterlagen

Schutzkonzepts, Planungen zur Einführung und Weiterentwicklung, Einschätzung des Erfolgs der bisherigen Aktivitäten, finanzielle und personelle Ressourcen für die Schutzkonzeptentwicklung und –umsetzung) erfasst werden. Ein weiteres Thema der Befragung sollen Schnittstellen und Vereinbarkeit mit anderen Themen von Prävention an der Schule sein (z.B. Suchtprävention, Bullyingprävention). Um den Rücklauf zu erhöhen, soll Schulleitungen auch die Möglichkeit einer telefonischen Befragung angeboten werden.

Der Auftrag zur Forschungsdienstleistung betrifft die Befragung der drei genannten Zielgruppen und beinhaltet insbesondere folgende Aspekte

- Die drei Befragungsinstrumente (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Schulsozialarbeit, Schulleitungen) werden dem Auftragnehmer/ der Auftragnehmerin nach Erteilung des Auftrags, spätestens am 01.10.2020, zur Verfügung gestellt. Die Bearbeitungsdauer wird jeweils zwischen 30 und 45 Minuten liegen.
- Das Bundesland, in dem die Untersuchung erfolgt, steht gegenwärtig noch nicht fest. Die Entscheidung erfolgt jedoch in Kürze, so dass das Land zu Beginn der Leistungserbringung am 01.10.2020 bereits bekannt ist. Sofern die Untersuchung nicht im Bundesland Nordrhein-Westfalen erfolgt (dort ist keine Genehmigung des Schulministeriums erforderlich), wird dem Auftragnehmer/ der Auftragnehmerin die Genehmigung des zuständigen Schul- bzw. Kultusministeriums übermittelt, spätestens bis zum 15.10.2020.
- Dem Auftragnehmer/ der Auftragnehmerin obliegt die Programmierung der Online-Fragebögen, einschließlich der Funktion der automatischen schulbezogenen Berichterstellung und des elektronischen Versands an die teilnehmende Schule, sofern die vom Auftraggeber festgelegten Mindestteilnahmezahlen an der Schule erreicht werden und die Berichte von der Leitung der teilnehmenden Schule angefordert werden. Für die Programmierung der Berichtsfunktion ist der Rechteinhaber (UBSKM) bereit, dem Auftragnehmer/Auftragnehmerin, wenn gewünscht, das zeitlich und sachlich begrenzte Nutzungsrecht am Selbstevaluationstool „Du bist gefragt!“ (SET) zu übertragen.
- Zu den Aufgaben des Auftragnehmers/ der Auftragnehmerin zählt es weiterhin, im ausgewählten Bundesland eine Stichprobe von allgemeinbildenden Schulen zu ziehen, diese zu kontaktieren, über die Studie zu informieren und zu rekrutieren, wobei eine Nettostichprobe von ca. 40 teilnehmenden allgemeinbildenden Schulen zu realisieren ist. Angestrebt wird eine Stichprobe von 600 teilnehmenden Schülerinnen und Schülern und etwa 600 Lehrkräften bzw. Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern. Dem Auftragnehmer/ der Auftragnehmerin werden, spätestens am 15.10.2020, Informationsschreiben/-flyer zum Projekt, Datenschutzerklärungen für Schulleitungen, Lehrkräfte, Schulsozialarbeit, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler und Einwilligungserklärungen zur Verfügung gestellt, die zuvor im Rahmen des

## Veröffentlichung und Vergabe- und Vertragsunterlagen

ministeriellen Genehmigungsverfahrens vom Auftraggeber eingereicht wurden. Diese sind vom Auftragnehmer/ der Auftragnehmerin inhaltlich unverändert zu übernehmen, aber noch graphisch zu gestalten und mit dem Logo, neben dem Logo des DJI und dem Hinweis auf die Förderung durch den UBSKM, zu versehen. Interessierten Schulen können als Incentives bei einer Teilnahme einmalige Präventionsveranstaltungen an der Schule durch eine Fachberatungsstelle, die vom Auftraggeber organisiert werden, angeboten werden sowie eine schulspezifische Rückmeldung zur Wahrnehmung des bestehenden Schutzkonzeptes und weiterer Bedarfe, sofern an der Schule Mindestteilnahmezahlen, die die Anonymität der Befragten sichern, erreicht werden.

- Der Auftragnehmer/ die Auftragnehmerin hat die Erhebung in den für die Studie rekrutierten, teilnahmebereiten Schulen durchzuführen, d.h. schul- und zielgruppenspezifische Zugangsdaten zur Verfügung zu stellen, Einwilligungserklärungen - soweit datenschutzrechtlich erforderlich - einzuholen, Onlineeingaben in den Fragebögen zu erfassen, den Rücklauf zu kontrollieren und ggfs. durch Erinnerungsschreiben zu erhöhen sowie schulspezifisch den Erhebungsverlauf zu dokumentieren.
- Der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin hat die gewonnenen und bereinigten Daten, spätestens am 10.12.2020, elektronisch als SPSS-File zur Verfügung zu stellen, wobei keine identifizierenden Angaben zu den teilnehmenden Schulen enthalten sein dürfen. Weiter sind, spätestens am 15.12.2020, die programmierten Befragungsinstrumente und die Programme zur Generierung von automatisierten schulbezogenen Berichten (Quellcode) zu übermitteln.
- Bis zum 10.12.2020 hat der Auftragnehmer/ die Auftragnehmerin teilnehmenden Schulen, deren Schulleitungen bis zum 15.11.2020 um eine Rückmeldung bitten, einen Bericht mit den schulbezogenen, graphisch gestalteten, deskriptiven Befragungsergebnissen der Schülerinnen und Schülern sowie der Lehrkräfte und Schulsozialarbeit zu übermitteln, soweit vom Auftraggeber festgelegte Mindestteilnahmezahlen erreicht werden und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Schutzkonzepte der Schule relevant sind.

Das Projekt wird gefördert durch:



Unabhängiger Beauftragter  
für Fragen des sexuellen  
Kindesmissbrauchs

**Literatur:**

BMJ; BMFSFJ; BMBF (2012): Abschlussbericht Runder Tisch sexueller Kindesmissbrauch. in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich. Berlin

Fegert, Jörg; Kölch, Michael; König, Elisa; Harsch, Daniela; Witte, Susanne; Hoffmann, Ulrike (Hg.) (2018): Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen. Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg

Kappler, Selina; Hornfeck, Fabienne; Pooch, Marie-Theres; Kindler, Heinz; Tremel, Inken (2019): Kinder und Jugendliche besser schützen - der Anfang ist gemacht. Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in den Bereichen: Bildung und Erziehung, Gesundheit, Freizeit. Abschlussbericht des Monitorings zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland (2015-2018). Berlin

Wolff, Mechthild; Schröer, Wolfgang; Fegert, Jörg M.; Rörig, Johannes-Wilhelm (2017): Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch. Weinheim, Basel

**B Leistungsumfang**

Im Einzelnen sollen vom Auftragnehmer / der Auftragnehmerin folgende Leistungen erbracht werden:

- **Rekrutierung** einer Netto-Stichprobe von ca. 40 allgemeinbildenden Schulen, die bereit sind an einmaligen Befragungen von Schülerinnen und Schülern der 8./9. Jahrgangsstufen, Lehrkräften und Schulsozialarbeit sowie der Schulleitungen zu schulischen Schutzkonzepten gegen sexuelle Gewalt mitzuwirken. Die Rekrutierung muss in einem vorgegebenen Bundesland, für das der Auftraggeber eventuell notwendige ministerielle Genehmigung einholt, in der Zeit zwischen Leistungsbeginn (01.10.2020) und Abgabe der Daten (10.12.2020) erfolgen. Interessierten Schulen können als Incentives bei einer Teilnahme einmalige Präventionsveranstaltungen an der Schule durch eine Fachberatungsstelle, die vom Auftraggeber organisiert werden, angeboten werden sowie eine vom Auftragnehmer/ der Auftragnehmerin zu gebende schulspezifische Rückmeldung der Befragungsergebnisse zur Wahrnehmung des bestehenden Schutzkonzeptes und weiterer Bedarfe, sofern an der Schule vom Auftraggeber festgelegte Mindestteilnahmezahlen, die die Anonymität der Befragten sichern, erreicht werden.
- **Durchführung der Online-Befragung** von Schülerinnen und Schülern der 8./9. Jahrgangsstufen, Lehrkräften und Schulsozialarbeit sowie der Schulleitungen an teilnahmebereiten Schulen zu schulischen Schutzkonzepten gegen sexuelle Gewalt unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben anhand vom Auftraggeber schriftlich vorgegebener, aber noch nicht programmierter Instrumente (Bearbeitungszeit jeweils 30-45 Minuten) und elektronische Erfassung der Daten in SPSS im Zeitraum zwischen 15.10.2020 und 10.12.2020. Um den Rücklauf zu erhöhen, soll Schulleitungen auch die Möglichkeit der telefonischen Befragung angeboten werden. Der Auftragnehmer/ die Auftragnehmerin hat den Rücklauf an den teilnehmenden Schulen während der Datenerhebung zu kontrollieren und ggfs. die teilnehmende Schule zu bitten,

## Veröffentlichung und Vergabe- und Vertragsunterlagen

Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und Schulsozialarbeit an die Teilnahme zu erinnern, wenn die Zielgröße von 15 Schülerinnen und Schülern sowie 15 Lehrkräften und Schulsozialarbeiterinnen bzw. Schulsozialarbeitern pro Schule erkennbar verfehlt wird.

- Schriftliche, grafisch aufbereitete, bis zum 10.12.2020 erfolgende **Rückmeldungen an Schulen**, die ein entsprechendes Interesse bis zum 15.11.2020 beim Auftragnehmer/ der Auftragnehmerin anmelden, zu den schulbezogenen, für den Stand und die Weiterentwicklung des schulischen Schutzkonzeptes relevanten Ergebnissen aus der Befragung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und der Schulsozialarbeiterinnen bzw. Schulsozialarbeiter. Die Rückmeldung für die Gruppe der Schülerinnen und Schüler bzw. die Gruppe der Lehrkräfte und der Schulsozialarbeiterinnen bzw. Schulsozialarbeiter hat zu unterbleiben, wenn vom Auftraggeber festgelegte Mindestteilnahmezahlen an der Schule nicht erreicht werden. Die anfragende Schule ist hierüber vom Auftragnehmer/ der Auftragnehmerin zu unterrichten. Eine automatische Generierung des Berichts mit nachfolgender Kontrolle durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Auftragnehmers/ der Auftragnehmerin ist möglich. Hierfür kann der Auftragnehmer/Auftragnehmerin das im Rahmen des UBSKM-Monitorings entwickelte Selbstevaluationstool „Du bist gefragt!“ (SET) nutzen. Weiter hat der Auftragnehmer/ die Auftragnehmerin es innerhalb von 5 Werktagen nach Abschluss der Datenerhebung dem Auftraggeber mitzuteilen, wenn teilnehmende Schulen das bis zum Abschluss der Datenerhebung in der Schule bestehende Angebot einer schulischen Präventionsveranstaltung durch eine lokale Fachberatungsstelle wahrnehmen möchten.
- **Übergabe der** gewonnenen und bereinigten **Daten** in einer SPSS-Datei bis zum 10.12.2020 und Beantwortung auf die Daten bezogener Rückfragen sowie eventuelle Nachbesserungen bis zum 31.12.2020. Die übergebene Datei darf keine identifizierenden Merkmale der teilnehmenden Schulen (z.B. Adressen) mehr enthalten. Weiter hat der Auftragnehmer/ die Auftragnehmerin einen Feldbericht (z.B. Anzahl angefragter Schulen, Dauer Erhebungsphase, aufgetreten Probleme und Rückfragen der Schulen) und Quelldateien der programmierten Befragungen sowie ggfs. des Programms zur automatischen Berichtserstellung bis zum 31.12.2020 zu übergeben. Nach Abnahme der Leistungen und geleisteter Schlusszahlung sind personenbezogene Daten aus der Datenerhebung beim Auftragnehmer/der Auftragnehmerin zu vernichten. Hiervon ausgenommen sind Einwilligungserklärungen, die entsprechend rechtlicher Fristen aufzubewahren sind.

### **C Gegenstand des Auftrags**

Gegenstand des Auftrags sind Forschungsdienstleistungen im Rahmen einer vom „Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs“ (UBSKM) im

## Veröffentlichung und Vergabe- und Vertragsunterlagen

Rahmen einer Zuwendung kurzfristig ermöglichten Vorstudie zu einer später geplanten größeren Studie zu den Wirkungen von Schutzkonzepten an Schulen. Die vom Auftragnehmer/ der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen umfassen:

- Teilnahme an zwei **Vorgesprächen** (Telefon-/Videokonferenz) mit dem Auftraggeber/dem Projekt-Team nach Auftragserteilung, bei denen der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin Gelegenheit erhält Rückmeldung zu den Untersuchungsinstrumenten und den Untersuchungsmaterialien zu geben, weiter die Teilnahme an zwei weiteren **Kooperationsgesprächen** (Telefon-/Videokonferenz) mit dem Auftraggeber/dem Projekt-Team im Verlauf der Studiendurchführung um eventuell auftretende Fragen zu besprechen.
- Recherche des Verzeichnisses allgemeinbildender Schulen im ausgewählten Bundesland und **Rekrutierung** einer Nettostichprobe von ca. 40 allgemeinbildenden, weiterführenden Schulen aus diesem Bundesland, die nach entsprechender Information zur Teilnahme bereit sind sowie Verwaltung der Adresslisten vorhandener, angefragter und teilnehmender Schulen. Für die Rekrutierung sind vom Auftraggeber inhaltlich vorgegebene Informationsschreiben/-flyern für Schulleitungen, Lehrkräfte und Mitarbeitende der Schulsozialarbeit, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler grafisch zu gestalten, zu vervielfältigen und als Teil eines Informationspakets zu versenden. Weitere Bestandteile des Informationspakets sind Ansichtsexemplare der Befragungsinstrumente sowie Informationen zum Datenschutz und Einwilligungserklärungen. Informationen zum Datenschutz und Einwilligungserklärungen, deren Inhalte vom Auftraggeber vorgegeben werden und die im Fall einer zuvor eingeholten ministeriellen Genehmigung inhaltlich auch nicht mehr verändert werden können, sind ebenfalls grafisch zu gestalten und zu vervielfältigen. Im Rahmen der Rekrutierung sind als Incentives eine schulbezogene Präventionsveranstaltung durch eine Fachberatungsstelle sowie eine schulbezogene Rückmeldung der anonymisierten Angaben von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und Schulsozialarbeit zum wahrgenommenen Stand des Schutzkonzeptes und weiteren Bedarfen anzubieten.
- Programmierung der Online-Fragebögen für die drei Befragungen (Schülerinnen u. Schüler, Lehrkräfte und Schulsozialarbeit, Schulleitungen) und **Durchführung der Erhebung** in den teilnahmebereiten Schulen. Neben den Online-Befragungen soll Schulleitungen auch die Möglichkeit der telefonischen Befragung angeboten werden. Im Rahmen der Durchführung der Studie ist der Rücklauf zu kontrollieren. Um die angestrebte Stichprobengröße von insgesamt ca. 600 teilnehmenden Schülerinnen und Schülern sowie 600 Lehrkräften und Mitarbeitenden in der Schulsozialarbeit zu erreichen, sind die Schulen gegebenenfalls vom Auftragnehmer / der Auftragnehmerin zu bitten, die Zielgruppe an die Teilnahme zu erinnern.
- Teilnehmende Schulen, die bis zum 15.11.2020 Interesse an einer schulbezogenen Rückmeldung zu den anonymisierten Angaben von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und Schulsozialarbeit zum wahrgenommenen Stand des Schutzkonzeptes und weiteren Bedarfen angemeldet haben, erhalten vom Auftragnehmer / der Auftragnehmerin bis zum 10.12.2020 einen entsprechenden,



## Veröffentlichung und Vergabe- und Vertragsunterlagen

grafisch gestalteten Bericht. Die Programmierung einer Funktion zur automatisierten **Bereitstellung einer schulbezogenen Auswertung** und grafischen Darstellung der Ergebnisse für Schulleitungen, vergleichbar der Funktion beim Selbstevaluationstool „Du bist gefragt!“ (SET), ist zulässig. Weiter hat der Auftragnehmer/ die Auftragnehmerin es innerhalb von 5 Werktagen nach Abschluss der Datenerhebung dem Auftraggeber mitzuteilen, wenn teilnehmende Schulen das bis zum Abschluss der Datenerhebung in der Schule bestehende Angebot einer schulischen Präventionsveranstaltung durch eine lokale Fachberatungsstelle wahrnehmen möchten.

- **Übergabe** des generierten, bereinigten **Datensatzes** ohne identifizierende Merkmale der Schule als SPSS-Datei bis zum 10.12.2020 und Beantwortung von Rückfragen sowie evtl. Nachbesserungen bis zum 30.12.2020, zudem Übergabe eines Feldberichts und Quelldateien der programmierten Befragungen sowie eines eventuell erstellten Programms / Syntax zu automatisierten Berichtserstellung bis zum 31.12.2020.

Um den Auftragnehmer / die Auftragnehmerin in die Lage zu versetzen, die ausgeschriebenen Forschungsdienstleistungen zu erbringen, wählt der Auftraggeber ein Bundesland für die Befragung aus, holt – sofern erforderlich – die entsprechende ministerielle Genehmigung ein, stellt die Inhalte für Informationsschreiben/-flyer, Informationen zum Datenschutz und Einwilligungserklärungen zur Verfügung und entwickelt die drei Befragungsinstrumente für Schülerinnen bzw. Schüler der 8./9. Jahrgangsstufen, Lehrkräfte und Mitarbeitende in der Schulsozialarbeit und Schulleitungen. Die Auswahl des Bundeslandes für die Befragung, Informationsschreiben, Einwilligungserklärungen und Befragungsinstrumente werden dem Auftragnehmer / der Auftragnehmerin bis zum 01.10.2020 zur Verfügung gestellt, die ministerielle Genehmigung (falls erforderlich) bis zum 15.10.2020. Treten dabei Verzögerungen auf, sind in wechselseitiger Absprache Anpassungen im Zeitplan möglich.

### **D Einzureichendes Angebot**

Das Angebot ist unter Berücksichtigung der Leistungsbeschreibung entsprechend aufzubauen und hat alle Leistungsmerkmale und die geforderten Ergänzungen/Alternativen zu enthalten. Das Angebot ist in Deutsch zu verfassen, zu datieren und zu unterzeichnen.

Der Bieter hat sich bei der Gestaltung seines Angebots an die in der Leistungsbeschreibung vorgegebene Struktur und geforderten Angaben zu halten. Zu jedem Punkt sind zweifelsfreie Angaben zu machen.

Das Angebot muss bis zum **21.09.2020, 14:00 Uhr** elektronisch eingereicht werden über die Vergabepattform Deutsches Vergabeportal: [www.dtv.de](http://www.dtv.de).

Eine einfache Registrierung ist ausreichend.

Postalisch übermittelte Angebote können nicht berücksichtigt werden.

## Veröffentlichung und Vergabe- und Vertragsunterlagen

### **E Zeitlicher Ablauf der Arbeiten**

Der Leistungszeitraum beginnt am 01.10.2020 und endet am 30.12.2020.

### **F Zahlungsmodalitäten**

Die Abrechnung erfolgt mit der Abnahme der Datendatei und des Feldberichts sowie der Übergabe der programmierten Befragungsinstrumente und ggfs. einer Auswerteroutine zur automatisierten Berichterstellung. Bei Abnahme von Teilleistungen können Teilrechnungen gestellt werden.

### **G Qualitätskontrolle**

Das DJI behält sich das Recht vor, die Qualität der erbrachten Dienstleistungen während der gesamten Vertragslaufzeit jederzeit selbst zu prüfen oder durch von ihr benannte Einrichtungen/Firmen prüfen zu lassen.

### **H Vertraglicher Rahmen**

Das Angebot des Bieters entsprechend der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) ist Vertragsbestandteil.

Die Auftragsbedingungen des DJI sind ebenfalls integraler Bestandteil der Auftragserteilung. Der Auftragnehmer/Auftragnehmerin haftet in jeder Hinsicht (technisch, wirtschaftlich, finanziell und rechtlich) für den mit dem Deutschen Jugendinstitut e. V. abgeschlossenen Vertrag.

Auftragsbedingungen des Bieters haben keine Gültigkeit.

### **I Fachliche Leistungsfähigkeit**

Das von dem Bieter (natürliche und juristische Personen) einzureichende Angebot muss Folgendes enthalten:

- a) Name bzw. Firmenname, Adresse (Sitz und Verwaltungsanschrift), Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse,
- b) Angaben über fachliche Qualifikation des einzusetzenden Personals für die Ausführung des Auftrags,
- c) Angaben über bisherige Erfahrung mit Schulbefragungen,
- d) Angaben über Erfahrung mit Online-Befragungen
- e) Angaben über Erfahrung mit Befragungen im Themenfeld Kinderschutz oder verwandten Themenfeldern
- f) Beschreibung der technisch-organisatorischen (Datenschutz-)Maßnahmen
- g) Ggf. USt-Identifikationsnummer,

## Veröffentlichung und Vergabe- und Vertragsunterlagen

- h) Kontonummer, Name und Anschrift der Bank, BLZ, IBAN-Code,
- i) Ggf. Bestätigung der Eintragung im Berufs- oder Handelsregister nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem der Bieter seinen Sitz hat,
- j) Ansprechpartner/in bei diesem Angebot (Name, Vorname, Funktion, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Dienstanschrift),
- k) Bei juristischen Personen außerdem: Rechtsform, Kopie des Handelsregisterauszugs, Name und Funktion der Mitglieder der Unternehmensleitung.

### **J Ausschlusskriterien**

1. Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bieter, wenn Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vorliegen.
2. Die Bieter müssen nachweisen, dass keiner dieser Ausschlussgründe zutrifft. Die Bieter reichen eine ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Datum versehene **Ehrenwörtliche Erklärung** (Anlage 3) ein, in der sie versichern, dass sie sich nicht in einer der oben genannten Situationen befinden.

### **K Termine**

Ende der Angebotsfrist:	21.09.2020
Ende der Bindefrist:	22.10.2020
Beginn der Leistungsfrist:	01.10.2020
Ende der Leistungsfrist:	31.12.2020

### **L Bewertungskriterien mit Gewichtung**

- 35 % Erfahrungen mit Schulbefragungen (1 bis 10 Punkte)
- 25 % Fachliche Leistungsfähigkeit (1 bis 10 Punkte)
- 25 % Preis: (1 bis 10 Punkte)
- 15 % Beschreibung der Datenschutzbezogenen Maßnahmen (1 bis 10 Punkte)

## **Anlage 2    Auftragsbedingungen des DJI**

### **§ 1 Leistung**

Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu unterrichten. Der Auftragnehmer wird die Arbeiten/Lieferung/Leistung unter Zugrundelegung des neuesten Erkenntnisstandes von Methoden, Technik etc. durchführen. Er gewährleistet die sachgerechte Sorgfalt.

### **§ 2 Kosten**

Mögliche Fremdaufträge werden aus dem vereinbarten Preis gedeckt. Mit dem gezahlten Preis sind alle Ansprüche abgegolten.

### **§ 3 Versteuerung/Sozialversicherung**

Die Pflicht zur Versteuerung sowie gegebenenfalls zur Sozialversicherung obliegt dem Auftragnehmer.

### **§ 4 Sonderleistungen**

Nachträglich vom Auftraggeber geforderte Leistungen werden nach näherer Vereinbarung gesondert vergütet.

### **§ 5 Kostenprüfung**

Kostenprüfungen können auch während der Laufzeit des Auftrages vorgenommen werden. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten alle Prüfungsrechte ein, die nach der VOPR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VPÖA) vom 21.11.1953 in der jeweils gültigen Fassung zulässig sind.

### **§ 6 VOL/B und VPÖA**

Soweit in diesen Auftragsbedingungen nichts Anderes geregelt ist, gelten die "Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen -VOL-)" sowie die "VO PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VPÖA) vom 21.11.1953" in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 7 Abnahme**

Die Arbeit/Lieferung/Leistung wird von einem Beauftragten, in der Regel eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter des Auftraggebers, abgenommen. Erst nach der Abnahme beginnt die Zahlungsfrist für die vereinbarte Vergütung.

## Veröffentlichung und Vergabe- und Vertragsunterlagen

### § 8 Nutzungsrechte

- (1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das ausschließliche, ohne die Zustimmung des Urhebers übertragbare und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an seinen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen ein.

Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere die in §§ 15, 23, 87b) und 88 UrhG genannten Nutzungsarten sowie die Bearbeitung und Umgestaltung. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Nutzungsrecht Dritten zu übertragen oder ihnen ein einfaches Nutzungsrecht einzuräumen. Die Ausübung des Rückrufrechtes nach § 41 UrhG wird für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen.

Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, muss sich der Auftragnehmer von dem Dritten vertraglich das ausschließliche Nutzungsrecht einräumen lassen. Er stellt seinerseits den Auftraggeber von evtl. Ansprüchen Dritter frei.

- (2) Mitteilungen an die Presse oder Öffentlichkeit über Thema, Inhalt, Ergebnisse oder sonstigen Einzelheiten des vom Auftragnehmer zu erbringenden Werkes sowie jede sonstige Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem Werk sind allein dem DJI vorbehalten. Soweit der Auftragnehmer Dritte mit Arbeiten betraut, muss er sich von diesen entsprechende Rechte einräumen lassen und auf das DJI weiter übertragen.
- (3) Für den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend für den bereits fertiggestellten Teil des Werkes.

### § 9 Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer wird – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheit Verschwiegenheit bewahren.
- (2) Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen und dergleichen, die dem Auftragnehmer in Ausführung dieses Auftrages zugänglich gemacht werden, dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers oder sonstiger Verfügungsberechtigter keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden.
- (3) Veröffentlichungen über die im Rahmen des Vertrages gewonnen Erkenntnisse bedürfen der Genehmigung durch den Auftraggeber.

### § 10 Kündigung

- (1) Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag auch aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtige Gründe kommen insbesondere in Betracht:
- a) Erheblicher Dissens über Gestaltung und Durchführung des Auftrages, der eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht;
  - b) Leistungsverzug von mehr als zwei Monaten.
- (2) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht ihm nur anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen zu, soweit diese Leistungen für den Auftraggeber verwertbar sind.

## **Veröffentlichung und Vergabe- und Vertragsunterlagen**

- (3) Wird aus einem Grund gekündigt, den weder der Auftraggeber noch der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht dem Auftragnehmer die Vergütung für die bis zur Kündigung geleistete Arbeit zuzüglich der Aufwendungen zu, die ihm aufgrund des Vertragsverhältnisses erwachsen.
- (4) Die bis zum Kündigungszeitpunkt vorliegenden Arbeitsergebnisse einschl. etwaiger Nutzungsrechte stehen dem Auftraggeber zu (vgl. § 8 (3) dieser Auftragsbedingungen).
- (5) Die Regelungen in § 9 VOL/B bleiben hiervon unberührt.

## **§ 11 Haftungsausschluss**

Der Auftraggeber darf aufgrund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.

Jede Haftung des Auftraggebers gegenüber Dritten für Schäden aller Art aus der Durchführung des Auftrages ist ausgeschlossen.

## **§ 12 Datenschutz**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Falls der Vertragsgegenstand auch die Bearbeitung personenbezogener Daten beinhaltet, verpflichten Sie sich durch Annahme des Auftrages zur Wahrung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Es ist Ihnen insbesondere untersagt, unbefugt personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort. Verstöße können mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.

## **§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort – und Gerichtsstand – ist München.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages/Auftrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

**Anlage 3            Ehrenwörtliche Erklärung**

<b>Firma/Unternehmen:</b>	
<b>Vor- und Zuname:</b>	
<b>Straße:</b>	
<b>PLZ, Ort:</b>	
<b>Telefon:</b>	
<b>Fax:</b>	
<b>E-Mail:</b>	

- I. Hiermit wird erklärt, dass die Ausschlussgründe nach **§§ 123,124 GWB** zur Kenntnis genommen wurden und diese für den Bieter nicht vorliegen.
  
- II. Sollten Unterauftragnehmer (bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers) zugelassen und beauftragt werden, so wird gewährleistet, dass auch bei diesen die unter I. genannten Ausschlussgründe nicht vorliegen.

-----  
Ort, Datum

-----  
Vor- und Zuname

-----  
Unterschrift

**Veröffentlichung und Vergabe- und Vertragsunterlagen**

**Anlage 4 Preisblatt**

Firmenname bzw. Vor- und Nachname: \_\_\_\_\_

Straße und Hausnr.: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Name der Bank: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Datum Angebot: \_\_\_\_\_

Name Ansprechpartner/in: \_\_\_\_\_

Telefon-Nr. Ansprechpartner/in: \_\_\_\_\_

Steuernummer: \_\_\_\_\_

MwSt.-pflichtig:  ja  nein

Steuersatz:  5%  16%



### Veröffentlichung und Vergabe- und Vertragsunterlagen

Nr. LM <sup>2</sup>	Bezeichnung Leistungsmerkmal	Realisierung in Stichworten	Anzahl Stunden	Stundensatz/ Pauschale	Kosten je Leistungsmerkmal
1	Teilnahme an zwei Vorbesprechungen (Telefon- / Videokonferenz) 10/2020				
2	Teilnahme an zwei Besprechungen im weiteren Projektverlauf 11-12/2020				
3	Verwaltung von Adresslisten der Schulen				
4	Stichprobenziehung 10/2020	Zeitpunkt abhängig von Auswahl des Bundeslands u. ggf. Genehmigung d. Kultusbehörde			
5	Rekrutierung der Schulen 10/2020	s.o.			
6	Grafische Gestaltung, Vervielfältigung und Versand der Informationsmaterialien für Schulen	s.o.			
7	Programmierung der drei Online-Fragebögen 10/2020				
8	Pretest 10/2020				
9	Durchführung der Erhebung 10-11/2020	s.o.			
10	Erstellung von Schulen angeforderter anonymisierter Berichte 11-12/2020				
11	Vorbereitung und Lieferung der Datensätze 12/2020				
12	Erstellung Feldbericht 12/2020				
		<b>Stunden gesamt</b>		<b>Gesamt, netto</b>	
				<b>MwSt.</b>	
				<b>Gesamt, brutto</b>	

<sup>2</sup> Abkürzung Leistungsmerkmal = LM

### Veröffentlichung und Vergabe- und Vertragsunterlagen

Meilensteine	LM Nr.	Voraussichtlicher Teilrechnungsbetrag pro Leistungsmerkmal
	1	
	2	
	3	
	4	
	5	
	6	
	7	

Ort, Datum

Unterschrift

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## **Anlage 5: Vertrag über die Verarbeitung von Daten im Auftrag**

zwischen

**DEUTSCHES JUGENDINSTITUT e.V.**

Nockherstraße 2, 81541 München

vertreten durch den Vorstand

Prof. Dr. Thomas Rauschenbach

nachstehend **Auftraggeber** genannt

und

nachstehend **Auftragnehmer** genannt

### **1. Allgemeines**

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers i.S.d. Art. 4 Nr. 8 und Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

(2) Sofern in diesem Vertrag der Begriff „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung“ (von Daten) benutzt wird, wird die Definition der „Verarbeitung“ i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO zugrunde gelegt.

### **2. Gegenstand des Auftrags**

Der Gegenstand der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien betroffener Personen sind in **Anlage 1** zu diesem Vertrag festgelegt.

### **3. Rechte und Pflichten des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber ist Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer. Dem Auftragnehmer steht nach Ziff. 4 Abs. 6 das Recht zu, den Auftraggeber darauf hinzuweisen, wenn eine seiner Meinung nach rechtlich unzulässige Datenverarbeitung Gegenstand des Auftrags und/oder einer Weisung ist.

## Veröffentlichung und Vergabe- und Vertragsunterlagen

(2) Der Auftraggeber ist als Verantwortlicher für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn Betroffene ihre Betroffenenrechte gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen.

(3) Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung gegenüber dem Auftragnehmer zu erteilen. Weisungen können in Textform (z.B. E-Mail) erfolgen.

(4) Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch ergänzende Weisungen des Auftraggebers beim Auftragnehmer entstehen, bleiben unberührt.

(5) Der Auftraggeber kann weisungsberechtigte Personen benennen. Sofern weisungsberechtigte Personen benannt werden sollen, werden diese in der **Anlage 1** benannt. Für den Fall, dass sich die weisungsberechtigten Personen beim Auftraggeber ändern, wird der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer in Textform mitteilen.

(6) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer feststellt.

(7) Für den Fall, dass eine Informationspflicht gegenüber Dritten nach Art. 33, 34 DSGVO, nach § 29 Abs. 1 BDSG oder einer sonstigen, für den Auftraggeber geltenden gesetzlichen Meldepflicht besteht, ist der Auftraggeber für deren Einhaltung verantwortlich.

## 4. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und/oder unter Einhaltung der ggf. vom Auftraggeber erteilten ergänzenden Weisungen. Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Regelungen, die den Auftragnehmer ggf. zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichten. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich ansonsten ausschließlich nach diesem Vertrag und/oder den Weisungen des Auftraggebers. Eine hiervon abweichende Verarbeitung von Daten ist dem Auftragnehmer untersagt, es sei denn, dass der Auftraggeber dieser schriftlich zugestimmt hat.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Datenverarbeitung im Auftrag nur in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) durchzuführen.

(3) Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Unternehmen und seine Betriebsabläufe so zu gestalten, dass die Daten, die er im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, im jeweils

## Veröffentlichung und Vergabe- und Vertragsunterlagen

erforderlichen Maß gesichert und vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt sind. Der Auftragnehmer wird Änderungen in der Organisation der Datenverarbeitung im Auftrag, die für die Sicherheit der Daten erheblich sind, vorab mit dem Auftraggeber abstimmen.

(5) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach seiner Auffassung gegen gesetzliche Regelungen verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Sofern der Auftragnehmer darlegen kann, dass eine Verarbeitung nach Weisung des Auftraggebers zu einer Haftung des Auftragnehmers nach Art. 82 DSGVO führen kann, steht dem Auftragnehmer das Recht frei, die weitere Verarbeitung insoweit bis zu einer Klärung der Haftung zwischen den Parteien auszusetzen.

(6) Die Verarbeitung von Daten im Auftrag des Auftraggebers außerhalb von Betriebsstätten des Auftragnehmers oder Subunternehmern ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers in Schriftform oder Textform zulässig. Eine Verarbeitung von Daten für den Auftraggeber in Privatwohnungen ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers in Schriftform oder Textform im Einzelfall zulässig.

(7) Der Auftragnehmer wird die Daten, die er im Auftrag für den Auftraggeber verarbeitet, getrennt von anderen Daten verarbeiten. Eine physische Trennung ist nicht zwingend erforderlich.

(8) Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber die Person(en) benennen, die zum Empfang von Weisungen des Auftraggebers berechtigt sind. Sofern weisungsempfangsberechtigte Personen benannt werden sollen, werden diese in der **Anlage 1** benannt. Für den Fall, dass sich die weisungsempfangsberechtigten Personen beim Auftragnehmer ändern, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber in Textform mitteilen.

## 5. Datenschutzbeauftragter des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer bestätigt, dass er eine/n Datenschutzbeauftragte/n nach Art. 37 DSGVO bzw. nach § 38 BDSG benannt hat. Der Auftragnehmer trägt Sorge dafür, dass die/der Datenschutzbeauftragte über die erforderliche Qualifikation und das erforderliche Fachwissen verfügt. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber den Namen und die Kontaktdaten seiner/s Datenschutzbeauftragten gesondert in Textform mitteilen.

(2) Die Pflicht zur Benennung einer/s Datenschutzbeauftragten nach Absatz 1 kann im Ermessen des Auftraggebers entfallen, wenn der Auftragnehmer nachweisen kann, dass er gesetzlich nicht verpflichtet ist, eine/n Datenschutzbeauftragte/n zu bestellen und der Auftragnehmer nachweisen kann, dass betriebliche Regelungen bestehen, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Regelungen dieses Vertrages sowie etwaiger weiterer Weisungen des Auftraggebers gewährleisten.

## **6. Meldepflichten des Auftragnehmers**

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und/oder die erteilten Weisungen des Auftraggebers, der im Zuge der Verarbeitung von Daten durch ihn oder andere mit der Verarbeitung beschäftigten Personen erfolgt ist, unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet.

(2) Ferner wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine Aufsichtsbehörde nach Art. 58 DSGVO gegenüber dem Auftragnehmer tätig wird und dies auch eine Kontrolle der Verarbeitung, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers erbringt, betreffen kann.

(3) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass für den Auftraggeber eine Meldepflicht nach Art. 33, 34 DSGVO oder § 29 Abs. 1 BDSG bestehen kann, die eine Meldung an die Aufsichtsbehörde binnen 72 Stunden nach Bekanntwerden vorsieht. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Umsetzung der Meldepflichten unterstützen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber insbesondere jeden unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten, die im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden, unverzüglich, spätestens aber binnen 48 Stunden ab Kenntnis des Zugriffs mitteilen. Die Meldung des Auftragnehmers an den Auftraggeber muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:

- eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
- eine Beschreibung der von dem Auftragnehmer ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

## **7. Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers**

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung von Betroffenenrechten nach Art. 12-23 DSGVO bzw. §§ 29, 32-37 BDSG. Es gelten die Regelungen von Ziff. 11 dieses Vertrages.

(2) Der Auftragnehmer wirkt an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten durch den Auftraggeber mit. Er hat dem Auftraggeber die insoweit jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.

(3) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in Art. 32-36 DSGVO bzw. den in § 29 BDSG genannten Pflichten.

## **8. Kontrollbefugnisse**

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und/oder die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen und/oder die Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer jederzeit im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.
- (2) Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle i.S.d. Absatzes 1 erforderlich ist.
- (3) Der Auftraggeber kann eine Einsichtnahme in die vom Auftragnehmer für den Auftraggeber verarbeiteten Daten sowie in die verwendeten Datenverarbeitungssysteme und -programme verlangen.
- (4) Der Auftraggeber kann nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist die Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 in der Betriebsstätte des Auftragnehmers zu den jeweils üblichen Geschäftszeiten vornehmen. Der Auftraggeber wird dabei Sorge dafür tragen, dass die Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, um die Betriebsabläufe des Auftragnehmers durch die Kontrollen nicht unverhältnismäßig zu stören.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Auftraggeber i.S.d. Art. 58 DSGVO, insbesondere im Hinblick auf Auskunfts- und Kontrollpflichten die erforderlichen Auskünfte an den Auftraggeber zu erteilen und der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde eine Vor-Ort-Kontrolle zu ermöglichen. Der Auftraggeber ist über entsprechende geplante Maßnahmen vom Auftragnehmer zu informieren.

## **9. Unterauftragsverhältnisse**

- (1) Die Beauftragung von Unterauftragnehmern durch den Auftragnehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- (2) Der Auftragnehmer hat den Unterauftragnehmer sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung zu prüfen, dass dieser die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen einhalten kann. Der Auftragnehmer hat insbesondere vorab und regelmäßig während der Vertragsdauer zu kontrollieren, dass der Unterauftragnehmer die nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat. Das Ergebnis der Kontrolle ist vom Auftragnehmer zu dokumentieren und auf Anfrage dem Auftraggeber zu übermitteln.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vom Unterauftragnehmer bestätigen zu lassen, dass dieser eine/n betriebliche/n Datenschutzbeauftragte/n gemäß Art. 37 DSGVO benannt hat. Für den Fall, dass kein/e Datenschutzbeauftragte/r beim Unterauftragnehmer benannt worden ist, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf hinzuweisen und Informationen dazu beizubringen, aus denen sich ergibt, dass der Unterauftragnehmer gesetzlich nicht verpflichtet ist, eine/n Datenschutzbeauftragte/n zu benennen.

## Veröffentlichung und Vergabe- und Vertragsunterlagen

(4) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen und ggf. ergänzende Weisungen des Auftraggebers auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten.

(5) Der Auftragnehmer hat mit dem Unterauftragnehmer einen Auftragsverarbeitungsvertrag zu schließen, der den Voraussetzungen des Art. 28 DSGVO entspricht. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer dem Unterauftragnehmer dieselben Pflichten zum Schutz personenbezogener Daten aufzuerlegen, die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegt sind. Dem Auftraggeber ist der Auftragsdatenverarbeitungsvertrag auf Anfrage in Kopie zu übermitteln.

(6) Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, dass die Kontrollbefugnisse (Ziff. 8 dieses Vertrages) des Auftraggebers und von Aufsichtsbehörden auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten und entsprechende Kontrollrechte von Auftraggeber und Aufsichtsbehörden vereinbart werden. Es ist zudem vertraglich zu regeln, dass der Unterauftragnehmer diese Kontrollmaßnahmen und etwaige Vor-Ort-Kontrollen zu dulden hat.

(7) Nicht als Unterauftragsverhältnisse i.S.d. Absätze 1 bis 6 sind Dienstleistungen anzusehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als reine Nebenleistung in Anspruch nimmt, um die geschäftliche Tätigkeit auszuüben. Dazu gehören beispielsweise Reinigungsleistungen, reine Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt, Post- und Kurierdienste, Transportleistungen, Bewachungsdienste. Der Auftragnehmer ist gleichwohl verpflichtet, auch bei Nebenleistungen, die von Dritten erbracht werden, Sorge dafür zu tragen, dass angemessene Vorkehrungen und technische und organisatorische Maßnahmen getroffen wurden, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten. Die Wartung und Pflege von IT-Systemen oder Applikationen stellt ein zustimmungspflichtiges Unterauftragsverhältnis und Auftragsverarbeitung i.S.d. Art. 28 DSGVO dar, wenn die Wartung und Prüfung solche IT-Systeme betrifft, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber genutzt werden und bei der Wartung auf personenbezogenen Daten zugegriffen werden kann, die im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden.

## 10. Vertraulichkeitsverpflichtung

(1) Der Auftragnehmer ist bei der Verarbeitung von Daten für den Auftraggeber zur Wahrung der Vertraulichkeit über Daten, die er im Zusammenhang mit dem Auftrag erhält bzw. zur Kenntnis erlangt, verpflichtet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie dem Auftraggeber obliegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer etwaige besondere Geheimnisschutzregeln mitzuteilen.

(2) Der Auftragnehmer sichert zu, dass ihm die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und er mit der Anwendung dieser vertraut ist. Der Auftragnehmer sichert ferner zu, dass er seine Beschäftigten mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und zur Vertraulichkeit verpflichtet hat. Der Auftragnehmer sichert ferner zu, dass er insbesondere die bei der Durchführung der Arbeiten tätigen



## Veröffentlichung und Vergabe- und Vertragsunterlagen

Beschäftigten zur Vertraulichkeit verpflichtet hat und diese über die Weisungen des Auftraggebers informiert hat.

(3) Die Verpflichtung der Beschäftigten nach Absatz 2 sind dem Auftraggeber auf Anfrage nachzuweisen.

### 11. Wahrung von Betroffenenrechten

(1) Der Auftraggeber ist für die Wahrung der Betroffenenrechte allein verantwortlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber bei seiner Pflicht, Anträge von Betroffenen nach Art. 12-23 DSGVO bzw. §§ 29, 32-37 BDSG zu bearbeiten, zu unterstützen. Der Auftragnehmer hat dabei insbesondere Sorge dafür zu tragen, dass die insoweit erforderlichen Informationen unverzüglich an den Auftraggeber erteilt werden, damit dieser insbesondere seinen Pflichten aus Art. 12 Abs. 3 DSGVO nachkommen kann.

(2) Soweit eine Mitwirkung des Auftragnehmers für die Wahrung von Betroffenenrechten - insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung - durch den Auftraggeber erforderlich ist, wird der Auftragnehmer die jeweils erforderlichen Maßnahmen nach Weisung des Auftraggebers treffen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung von Betroffenenrechten nachzukommen.

(3) Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch Mitwirkungsleistungen im Zusammenhang mit Geltendmachung von Betroffenenrechten gegenüber dem Auftraggeber beim Auftragnehmer entstehen, bleiben unberührt.

### 12. Geheimhaltungspflichten

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den soeben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Information Dritten zugänglich zu machen.

(2) Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die eine der Parteien nachweisbar von Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein, oder die öffentlich bekannt sind.

### 13. Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zur Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften erforderlich sind. Dies beinhaltet insbesondere die Vorgaben gemäß Art. 32 DSGVO.

## Veröffentlichung und Vergabe- und Vertragsunterlagen

(2) Der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehende Stand der technischen und organisatorischen Maßnahmen ist als **Anlage 2** zu diesem Vertrag beigefügt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass zur Anpassung an technische und rechtliche Gegebenheiten Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen erforderlich werden können. Wesentliche Änderungen, die die Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten beeinträchtigen können, wird der Auftragnehmer im Voraus mit dem Auftraggeber abstimmen. Maßnahmen, die lediglich geringfügige technische oder organisatorische Änderungen mit sich bringen und die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht negativ beeinträchtigen, können vom Auftragnehmer ohne Abstimmung mit dem Auftraggeber umgesetzt werden. Der Auftraggeber kann jederzeit eine aktuelle Fassung der vom Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen anfordern.

(3) Der Auftragnehmer wird die von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen regelmäßig und auch anlassbezogen auf ihre Wirksamkeit kontrollieren. Für den Fall, dass es Optimierungs- und/oder Änderungsbedarf gibt, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber informieren.

### 14. Laufzeit des Vertrages

(1) Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und wird für die Dauer des erteilten Auftrags geschlossen.

(2) Er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende kündbar.

(3) Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die anzuwendenden Datenschutzvorschriften oder gegen Pflichten aus diesem Vertrag vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer den Zutritt des Auftraggebers oder der zuständigen Aufsichtsbehörde vertragswidrig verweigert.

### 15. Beendigung

(1) Nach Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, nach Wahl des Auftraggebers an diesen zurückzugeben oder zu löschen. Die Löschung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder sonstige Pflichten zur Speicherung der Daten bleiben unberührt. Für Datenträger gilt, dass diese im Falle einer vom Auftraggeber gewünschten Löschung zu vernichten sind, wobei mindestens die Sicherheitsstufe 3 der DIN 66399 einzuhalten ist; die Vernichtung ist dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Sicherheitsstufe gemäß DIN 66399 nachzuweisen.

(2) Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgemäße Rückgabe und Löschung der Daten beim Auftragnehmer zu kontrollieren. Dies kann auch durch eine

## Veröffentlichung und Vergabe- und Vertragsunterlagen

Inaugenscheinnahme der Datenverarbeitungsanlagen in der Betriebsstätte des Auftragnehmers erfolgen. Die Vor-Ort-Kontrolle soll mit angemessener Frist durch den Auftraggeber angekündigt werden.

### 16. Zurückbehaltungsrecht

*Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer i.S.d. § 273 BGB hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen wird.*

### 17. Schlussbestimmungen

(1) Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer wird die Gläubiger über die Tatsache, dass es sich um Daten handelt, die im Auftrag verarbeitet werden, unverzüglich informieren.

(2) Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.

(3) Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.

München, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Auftraggeber

Auftragnehmer

**Prof. Dr. Thomas Rauschenbach**  
**Deutsches Jugendinstitut**

## **Anlage 1 - Gegenstand des Auftrags**

(zum **Vertrag über die Verarbeitung von Daten im Auftrag**)

### **1. Gegenstand und Zweck der Verarbeitung**

Der Auftrag des Auftraggebers an den Auftragnehmer umfasst folgende Arbeiten und/oder Leistungen:

*Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sollen hier möglichst konkret beschrieben und die Zwecke werden*

### **2. Art(en) der personenbezogenen Daten**

Folgende Datenarten sind Gegenstand der Verarbeitung:

*Hier sollten die Datenfelder nach Möglichkeit konkret angegeben werden. Wenn dies nicht abschließend möglich ist, sind Generalisierungen erlaubt (Nutzungsdaten, Bestandsdaten etc.) und soweit wie möglich zu konkretisieren*

### **3. Kategorien betroffener Person**

Kreis der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen:

*z.B. Kunden, Auftraggeber, Dritte etc.*

### **4. Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers**

*Hier ggf. Personen benennen oder Passage streichen.*

### **5. Weisungsempfangsberechtigte Personen des Auftragnehmers**

*Hier ggf. Personen benennen oder Passage streichen.*

## **Anlage 2 – Unterauftragnehmer**

(zum **Vertrag über die Verarbeitung von Daten im Auftrag**)

Der *Auftragnehmer* nimmt für die Verarbeitung von Daten im Auftrag des Auftraggebers Leistungen von Dritten in Anspruch, die in seinem Auftrag Daten verarbeiten („Unterauftragnehmer“).

Dabei handelt es sich um nachfolgende(s) Unternehmen

*Hier sind alle Unternehmen mit Namen, Rechtsform, Kontaktdaten und ladungsfähiger Anschrift vom Auftragnehmer anzugeben. Ferner ist die Art der Leistung kurz zu beschreiben.*

## Anlage 3

### Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers

(zum Vertrag über die Verarbeitung von Daten im Auftrag)

Der Auftragnehmer trifft nachfolgende technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit i.S.d. Art. 32 DSGVO.

#### 1. Vertraulichkeit

##### Zutrittskontrolle

Die „Zutrittskontrolle“ umfasst jene Maßnahmen, die den unbefugten physischen Zutritt zu Anlagen verhindern sollen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Vom Auftragnehmer sind Angaben zu folgenden Aspekten zu machen:

- Wie sind die Gebäude, in denen Daten verarbeitet werden, vor dem unberechtigten Zutritt geschützt? Wenn Daten z.B. in einem Rechenzentrum verarbeitet werden, aber aus Bürogebäuden darauf zugegriffen wird, sind für beide Gebäude Schutzmaßnahmen zu benennen.

Die getroffenen Maßnahmen sind möglichst konkret zu beschreiben. Die reine Angabe von Stichworten reicht nicht aus.

- Gibt es eine Besucherregelung? Wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?
- Gibt es eine Schlüsselregelung bzw. ein Zutrittskonzept? Wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?
- Gibt es eine Videoüberwachung?
- Gibt es eine Alarmanlage? Was passiert im Alarmfall?
- Gibt es einen Werksschutz oder Pförtner?
- Sonstige Maßnahmen

##### Zugangskontrolle

Die „Zugangskontrolle“ umfasst jene Maßnahmen, die eine unbefugte Nutzung von Systemen zur Datenverarbeitung verhindern sollen. Vom Auftragnehmer sind Angaben zu folgenden Aspekten zu machen:

- Wie werden Berechtigungen zum Zugang zu Daten oder Systemen erteilt?
- Wird die Erteilung und der Entzug von Berechtigungen protokolliert? Wer hat Zugriff auf die Protokolle?
- Werden eingeräumte Berechtigungen periodisch im Hinblick auf ein weiteres Erfordernis überprüft? Wenn ja, wie häufig?
- Wie wird sichergestellt, dass nur erforderliche Berechtigungen eingeräumt werden?
- Gibt es eine Passworrichtlinie?
- Welche Mindestpasswortlänge wird verlangt? Wird die Mindestlänge technisch erzwungen?
- Wird eine Passwortkomplexität verlangt? Wird diese technisch erzwungen?
- Wird ein Passwortwechsel erzwungen? Wenn ja, wann und wie?
- Werden externe Schnittstellen (z.B. USB) gesperrt?
- Werden mobile IT-Systeme verschlüsselt?
- Werden mobile Datenträger verschlüsselt?
- Wie werden IT-Systeme vor Viren und Schadsoftware geschützt?
- Wie werden unberechtigte Zugriffe von Dritten auf IT-Systeme erkannt und unterbunden?

## Veröffentlichung und Vergabe- und Vertragsunterlagen

- Wie wird Sorge dafür getragen, dass nur sorgfältig ausgewählte und überprüfte Dienstleister in Kontakt mit personenbezogenen Daten gelangen?

- Sonstige Maßnahmen

### Zugriffskontrolle

Die „Zugriffskontrolle“ umfasst jene Maßnahmen, die sicherstellen, dass nur diejenigen Personen auf personenbezogene Daten zugreifen können, die dazu berechtigt sind. Ferner sind damit Maßnahmen gemeint, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können. Vom Auftragnehmer sind Angaben zu folgenden Aspekten zu machen:

- Wie wird gewährleistet, dass Berechtigungen differenziert vergeben werden?
- Werden Benutzerrollen und damit einhergehende Berechtigungen regelmäßig überprüft?
- Wie wird sichergestellt, dass Rechte von Personen beim Ausscheiden aus dem Unternehmen oder beim Wechsel einer Aufgabe im Unternehmen entzogen werden?
- Ist die Anzahl der Administratoren auf das Notwendigste beschränkt? Wie wird dies sichergestellt?
- Werden Zugriffe auf Anwendungen und/oder Daten protokolliert?
- Wie wird sichergestellt, dass nicht mehr verwendete Datenträger sicher gelöscht oder vernichtet werden?
- Wie wird sichergestellt, dass Papierunterlagen mit personenbezogenen Daten sicher vernichtet werden und die Vernichtung nachgewiesen wird?

- Sonstige Maßnahmen

### Trennung

Mit „Trennung“ sind jene Maßnahmen gemeint, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken verarbeitete Daten getrennt voneinander verarbeitet werden können. Vom Auftragnehmer sind Angaben zu folgenden Aspekten zu machen:

- Wie wird sichergestellt, dass Daten, die zu verschiedenen Zwecken verarbeitet werden, getrennt voneinander verarbeitet werden?
- Wie wird sichergestellt, dass Daten verschiedener Kunden getrennt von einander verarbeitet werden und ein Zugriff von Kunden auf Daten anderer Kunden ausgeschlossen ist?
- Wie stellen Sie die Trennung von Test- und Produktivsystemen sicher?

- Sonstige Maßnahmen

## Pseudonymisierung & Verschlüsselung

„Pseudonymisierung“ meint die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in einer Weise, dass diese ohne Hinzuziehen zusätzlicher Informationen nicht mehr einer bestimmten Person zugeordnet werden können. Vom Auftragnehmer sind Angaben zu folgenden Aspekten zu machen:

- Kommt eine Pseudonymisierung oder Verschlüsselung von Daten zum Einsatz? Wenn ja, beschreiben Sie dies bitte möglichst konkret.

## 2. Integrität

### Eingabekontrolle

Die „Eingabekontrolle“ umfasst Maßnahmen, die dazu dienen, nachträglich zu überprüfen, ob und von wem Daten in ein Verarbeitungssystem eingegeben, verändert oder entfernt wurden. Vom Auftragnehmer sind Angaben zu folgenden Aspekten zu machen:

- Wie gewährleisten Sie, dass jederzeit festgestellt werden kann, wer personenbezogene Daten wie eingegeben, verändert oder gelöscht hat?
- Wie lange speichern Sie die Nachweise dieser Eingaben, Änderungen und Löschungen („Protokolle“)?
- Wer hat Zugriff auf diese Protokolle?

### Weitergabekontrolle

Die „Weitergabekontrolle“ umfasst Maßnahmen, die eine sicherstellen, dass Datenträger a) bei der elektronischen Übertragung oder bei Transport und Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und b) mit denen überprüft werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung vorgesehen ist. Vom Auftragnehmer sind Angaben zu folgenden Aspekten zu machen:

- Wie werden personenbezogene Daten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer übertragen?
- Wie wird der Schutz der Daten während des Transports gewährleistet?
- Wie wird gewährleistet, dass Daten nach der Beendigung des Auftrags sicher gelöscht werden?
- Wie wird die Löschung dokumentiert?

## 3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

Die „Verfügbarkeitskontrolle“ bezieht sich auf Maßnahmen zum Schutz der Daten gegen Zerstörung oder Verlust. Vom Auftragnehmer sind Angaben zu folgenden Aspekten zu machen:

Hier sind Angaben vom Auftragnehmer zu folgenden Aspekten zu machen

- Ist eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) im Einsatz?
- Sind Serverräume klimatisiert?
- Gibt es Feuer- und Rauchmeldeanlagen? Bitte beschreiben.
- Ist eine Festplattenspiegelung im Einsatz? Wenn ja, welche?
- Bitte beschreiben Sie Ihr Datensicherungs- und Wiederherstellungskonzept.



## Veröffentlichung und Vergabe- und Vertragsunterlagen

- Wo werden Datensicherungen aufbewahrt?
- Sind Datensicherungen verschlüsselt?
- Gibt es einen Notfallplan?
- Wie wird eine rasche Datenwiederherstellung gewährleistet?

## 4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

Hier sind Angaben vom Auftragnehmer zu folgenden Aspekten zu machen

- Hat die Unternehmensleitung Verantwortung für Datenschutz und Informationssicherheit übernommen („Leitlinie“)?
- Werden die Beschäftigten zum Datenschutz geschult? Wenn ja, wie und wie häufig?
- Werden die Beschäftigten zum vertraulichem Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet? Wie wird sichergestellt, dass alle Mitarbeiter zur Vertraulichkeit verpflichtet werden?
- Ist ein Datenschutzbeauftragte benannt worden?
- Welche Maßnahmen werden zur Umsetzung von Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 DSGVO) getroffen?
- Gibt es Richtlinien für Beschäftigte zum Umgang mit personenbezogenen Daten?
- Wie wird sichergestellt, dass Datenschutzverletzungen erkannt und unverzüglich gemeldet werden?
- Gibt es einen Prozess zur Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen (DSFA)?
- Wie wird sichergestellt, dass Anfragen von Betroffenen fristgemäß bearbeitet werden?
- Gibt es ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten i.S.d. Art. 30 Abs. 1 und 2 DSGVO?
- Welche Maßnahmen sind ansonsten getroffen worden, um die Umsetzung der Vorgaben der DSGVO im Unternehmen zu gewährleisten?
- Ist ein Datenschutzmanagementsystem (DSMS) implementiert